

Universitätsprofessor Dr. Janbernd Oebbecke

Huberstraße 13a

48151 Münster, den 4. Juli 2023

Vorsitzender des Bildungsausschusses
Herrn Martin Habersaat
Landtag Schleswig-Holstein
bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1735

Anhörung zu dem Antrag LT-Drs. 20/768

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

urlaubsbedingt komme ich erst heute dazu, die erbetene Stellungnahme abzugeben. Die Verspätung bitte ich zu entschuldigen.

Der Antrag zielt erkennbar darauf, durch eine Gesetzesänderung zu verhindern, dass sich ein Vorgang wie in List wiederholt.

Nach meiner Auffassung ist er dazu praktisch nicht geeignet.

Der Antrag geht davon aus, dass es sich bei dem Gasthof in List der Sache nach um ein Kulturdenkmal im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 DSchG gehandelt hat. Nur wenn diese Einschätzung zutrifft, könnte ja der vorgeschlagene § 8 Abs. 4 Satz 1 Entwurf greifen. Trifft sie zu, stand der Gasthof unter Denkmalschutz, denn gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 DSchG ist der Schutz eines unbeweglichen Kulturdenkmals nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig. Die Vernichtung des Kulturdenkmals durfte also auch nach geltendem Denkmalrecht nicht ohne denkmalrechtliche Genehmigung erfolgen.

Nach im Internet verfügbaren Zeitungsberichten war der Gasthof aber ohnehin durch eine Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 BauGB geschützt. Auch nach dieser Vorschrift ist eine Genehmigung erforderlich. Dieser Schutz besteht unabhängig vom Denkmalschutz. Offenbar ist auch vorgesehen, ein empfindliches Bußgeld zu verhängen. Richtig ist, dass § 19 Abs. 1 DSchG mit der Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren über das Ordnungswidrigkeitenrecht deutlich hinausgeht. Diese Bestimmung hat ein sicher deutlich höheres Abschreckungspotential. Voraussetzung für die Anwendung des § 19 Abs. 1 DSchG ist jedoch, dass der Täter gewusst hat oder wissen musste, dass es sich um ein Kulturdenkmal handelte. Davon wäre mit der Eintragung in die Denkmalliste auszugehen. Fehlt die Eintragung muss der Vorsatz anderweitig nachgewiesen werden, was hier wegen der gesamten Umstände nicht ausgeschlossen erscheint.

Es bestand eindeutig eine bußgeldbewehrte Genehmigungspflicht für den Abriss. Der Verlust des Gasthofs ist also trotz der eindeutig entgegenstehenden Rechtslage erfolgt. Ob die Listeneintragung, die seit Jahren möglich gewesen wäre, daran etwas geändert hätte, ist sehr unsicher. Die beste Rechtslage ist nur so gut wie ihr Vollzug. Am Vollzug hat es hier jedenfalls für den Schutz durch die Erhaltungssatzung nach dem BauGB gefehlt.

Auch wenn eine Vorschrift wie der vorgeschlagene § 8 Abs. 4 DSchG in Kraft gewesen wäre, hätte sich am 30.12.2022 schwerlich eine zuständige Stelle gefunden, die eine entsprechende Verfügung erlassen hätte. Die im Vergleich deutlich weniger anspruchsvolle Verhinderung des rechtswidrigen Abrisses durch eine Ordnungsbehörde oder die Polizei ist jedenfalls nicht gelungen.

Auf Sylt sind die ökonomischen Rahmenbedingungen so, dass Investoren sich sorgfältig beraten lassen und auch erheblich Sanktionen für rechtswidrigen Umgang mit Kulturdenkmälern einkalkulieren können, ohne ihre Profitinteressen zu gefährden. Auch in Zukunft werden sich derartige Fälle deshalb nicht völlig ausschließen lassen. Als Mittel dagegen kommen zum einen ausreichend hohe Sanktionen und ein effektiver Vollzug in Betracht. Das gilt nicht nur für die Eintragung in die Denkmalliste, sondern auch für die Abschöpfung von Gewinnen im Rahmen der Sanktionsverfahren. Am letzten Arbeitstag des Jahres oder an Brückentagen stößt aber auch der beste Vollzug an Grenzen, jedenfalls unter den derzeitigen Knappheitsbedingungen des öffentlichen Dienstes. Das andere Mittel ist eine breite öffentliche Aufklärung. Die Polizei hätte jedermann rufen können, dem der bestehende Schutz bekannt war.

Ergänzend sei noch auf folgendes hingewiesen:

- Den vorgeschlagenen § 12 Abs. 4 des Entwurfs halte ich für rechtlich verfehlt. Soweit es sich bei den Gebäuden im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung um Kulturdenkmäler handelt, ist er überflüssig, denn hier gilt § 12 Abs. 1 ohnehin. Soweit es sich nicht um Kulturdenkmäler handelt, ist die damit einhergehende Gleichbehandlung mit Kulturdenkmälern zu Lasten der Eigentümer verfassungsrechtlich problematisch.
- Der vorgeschlagene § 8 Abs. 4 Satz 3 geht fehl. Wenn es sich um ein Kulturdenkmal handelt, besteht der Schutz gemäß § 12 auch ohne Eintragung weiter. Fehlt diese Eigenschaft, fehlen die Voraussetzungen für die Anwendung des § 8 Abs. 4 Satz 1.

Für Rückfragen stehe ich ggf. zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Janbernd Oebbecke